

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, Andreas Mrosek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21901 –**

Beschäftigung mutmaßlicher Islamisten im Sicherheitsbereich der Deutschen Bahn AG

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren gab es wiederholt Anschläge auf Anlagen der DB Netz AG. Bei einigen dieser Vorfälle konnte im Zuge der Ermittlungen ein islamistischer Hintergrund festgestellt werden (https://www.focus.de/reisen/bahn/am-7-oktober-zwischen-nuernberg-und-muenchen-unbekannte-veruebten-offenbar-anschlag-auf-ice_id_9807702.html; <https://www.dw.com/de/anschlaege-auf-deutsche-bahn-iraker-unter-terrorverdacht-festgenommen/a-48075091>).

Es liegen laut Medienberichten Informationen vor, dass die DB Sicherheit Mitarbeiter beschäftigt, die islamistischen Organisationen angehören oder diesen nahestehen (<https://www.wochenblick.at/deutschland-islamisten-fuer-bahnsicherheit-zustaendig/>).

1. Sind auch der Bundesregierung Informationen bekannt, dass die DB Sicherheit Mitarbeiter beschäftigt, die dem im zweiten Abschnitt der Einleitung genannten Personenkreis angehören?

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sind wenige Einzelfälle bekannt, in denen Personen aus dem islamistischen Spektrum bei der DB Sicherheit GmbH beschäftigt sind oder waren.

2. Ist ein Mitarbeiter der DB Sicherheit, der sich in einschlägigen Internetforen „M. H.“ nennt, tariflicher Angestellter der DB AG oder eines ihrer Tochterunternehmen oder bei einem für ein solches Unternehmen arbeitenden Fremdunternehmen beschäftigt (vgl. <https://www.wochenblick.at/deutschland-islamisten-fuer-bahnsicherheit-zustaendig/>)?

3. Liegen der Bundesregierung konkrete Informationen über einen Mitarbeiter der DB Sicherheit vor, der sich in einschlägigen Internetforen „K. I.“ nennt und mutmaßlich der islamistischen Organisation „Hizbu Tahrir“ angehört, und wenn ja, ist dieser tariflicher Angestellter der DB AG oder eines ihrer Tochterunternehmen oder Mitarbeiter eines im Auftrag und für ein solches Unternehmen arbeitenden Fremdunternehmens (vgl. <https://www.wochenblick.at/deutschland-islamisten-fuer-bahnsicherheit-zustaendig/>)?

Die Fragen 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die in den Fragen 2 und 3 erbetenen Informationen können nicht weitergegeben werden, da dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde.

Das verfassungsrechtlich garantierte parlamentarische Frage- und Informationsrecht unterliegt Grenzen, die, auch soweit sie einfachgesetzlich geregelt sind, ihren Grund im Verfassungsrecht haben müssen. Das Fragerecht der Abgeordneten und die Antwortpflicht der Bundesregierung können u. a. dadurch begrenzt sein, dass diese gemäß Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz (GG) die Grundrechte Dritter zu beachten haben (BVerfGE 147, 50, 141). Vor diesem Hintergrund muss die Beantwortung zur Wahrung der Grundrechte Dritter, hier des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 GG unterbleiben. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt die Befugnisse des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfGE 103, 21, 33). Es gewährt seinen Trägern u. a. Schutz gegen die Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (BVerfGE 103, 21, 33). Diese Verbürgung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, wobei die Einschränkung nicht weiter gehen darf, als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 103, 21, 33). Die Auskunft dazu, ob die beiden Privatperson Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG (DB AG) oder eines ihrer Tochterunternehmen seien, stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Position der Betroffenen dar. Das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 GG überwiegt vorliegend gegenüber dem Informationsinteresse des Bundestages.

4. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass es sich bei Bahnanlagen um durch terroristische Anschläge besonders gefährdete Objekte handelt (vgl. <https://www.wochenblick.at/deutschland-islamisten-fuer-bahnsicherheit-zustaendig/>)?

Jihadistische Gruppierungen setzen bei der Auswahl potenzieller Ziele auf ein breit gefächertes Spektrum. Dabei sind insbesondere sogenannte „weiche“ Ziele, die kaum oder nur schwer zu schützen sind, in den Fokus möglicher Täter gerückt. Im Falle eines Anschlags auf ein solches Ziel könnte eine hohe Opferzahl erzielt werden.

In diesem Kontext bieten der Bahnverkehr sowie seine bundesweiten Infrastrukturen und Einrichtungen als „offenes Verkehrssystem“ inklusive vieler Reisender, einer hohen Anzahl an Bahnhöfen sowie einem hohen Verkehrsaufkommen günstige Möglichkeiten für die Durchführung eines Anschlags.

Im Propagandamaterial des sog. Islamischen Staates, das häufig zu Einzeltäteranschlägen aufruft, werden Flughäfen und Bahninfrastruktur regelmäßig als besonders geeignete Ziele für Anschläge ausgewiesen.

So wurde im Juli 2017 in jihadistischen Medien über die Durchführung von Anschlägen auf den europäischen Schienenverkehr diskutiert. Es wurde nach Wegen gesucht, Züge durch Manipulation der Schienen zum Entgleisen zu bringen.

Dem Bundeskriminalamt (BKA) liegen aktuell keine Erkenntnisse aus den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität vor, die auf eine konkrete Gefährdung des Bahnverkehrs schließen lassen.

5. In welcher Form werden Mitarbeiter der DB Sicherheit oder für die DB Sicherheit dienstleistende Fremdunternehmen sicherheitsüberprüft?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DB Sicherheit GmbH in relevanten und herausgehobenen Managementfunktionen der Zentrale sowie der Regionalbereiche der

DB Sicherheit GmbH werden systematisch im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) und der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV) einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im operativen Dienst der DB Sicherheit GmbH sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Nachunternehmen, die im Bereich der DB AG tätig werden, gelten die Anforderungen des § 34a der Gewerbeordnung.

6. Gab es in der Vergangenheit Fälle, in denen bei Beschäftigten im Sicherheitsbereich der Deutschen Bahn ein islamistischer Hintergrund festgestellt wurde, und wenn ja, wie wurde sichergestellt, dass diese Personen unverzüglich nicht mehr im Sicherheitsbereich der DB arbeiten durften?

In wenigen Einzelfällen sind in der Vergangenheit Hinweise auf Beschäftigungsverhältnisse von Angehörigen der islamistischen Szene bei der Deutschen Bahn AG oder hiermit verbundenen Unternehmen aus dem Sicherheitsbereich bekannt geworden. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Informationen bestanden diese Beschäftigungsverhältnisse jedoch bereits nicht mehr bzw. wurden umgehend durch den Arbeitgeber beendet.

7. Gibt es eine dem Militärischen Abwehrdienst (MAD) vergleichbare Organisation bei der DB AG, die eine potentielle Gefährdung durch eigene Mitarbeiter identifizieren soll?

Auf Grundlage von § 11 Nummer 1 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) unterliegt die DB AG dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz und hat folglich einen Sabotageschutzbeauftragten (§ 25 Absatz 3 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes). Dieser nimmt die Aufgaben des Unternehmens im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nach dem SÜG wahr.

Ziel des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ist es, potenzielle Saboteure als sogenannte Innentäter mittels Personenüberprüfungen von sicherheitsempfindlichen Stellen in den Leitstellen des DB Konzerns fernzuhalten (vgl. § 1 Absatz 4 Satz 2 SÜG).

8. Gab es seit 2015 Fälle, in denen bei Beschäftigten im Sicherheitsbereich der Deutschen Bahn ein anderer extremistischer Hintergrund als ein islamistischer festgestellt wurde, und wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?

Dem BfV ist ein Fall mit rechtsextremistischem Hintergrund bekannt.

Darüber hinaus sind dem BfV wenige Einzelfälle von nicht islamistischen Ausländerextremisten bekannt, die bei der Deutschen Bahn beschäftigt sind. Ob diese im Sicherheitsbereich der Deutschen Bahn beschäftigt sind, ist nicht bekannt.

9. Zählt die Mitgliedschaft in Parteien nach Kenntnis der Bundesregierung zu den Gründen, eine Einstellung bei der Deutschen Bahn oder ihren Tochterunternehmen zu verhindern oder Mitarbeiter aus der DB AG oder ihren Tochterunternehmen zu entfernen?

Nach Auskunft der DB AG schließt die Mitgliedschaft in Parteien grundsätzlich die Einstellung oder Beschäftigung bei der DB AG und deren Tochterunternehmen nicht aus.

Die DB AG und deren Tochterunternehmen unterstützen und begrüßen die Vielfalt ihrer Mitarbeitenden. Dies ist u. a. in den Konzerngrundsätzen festgehalten. Dort heißt es u. a.:

„Im DB-Konzern spiegelt sich die Vielfalt der Gesellschaft, der Sprachen, Kulturen und Lebensweisen wider. Wir respektieren und fördern diese Vielfalt, denn sie ist ein Garant für die Nähe zur Gesellschaft, zum Kunden und für neue Ideen. Wir dulden keine Diskriminierung von Personen, insbesondere nicht aufgrund ihrer Abstammung, Religion, sexuellen Orientierung, Nationalität,

Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder wegen ihres Alters, Geschlechtes oder einer Behinderung.

(...)

Der DB-Konzern erkennt die Rechte auf Versammlungsfreiheit und die Bildung von auf rechtsstaatlichen Prinzipien basierenden Interessengruppen an. Wir treten für den Schutz dieser Rechte in allen unseren Geschäftseinheiten weltweit ein.“

Eine politische Betätigung von Mitarbeitenden, insbesondere die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder Gewerkschaft, ist ein Grundrecht aller Bürger und rechtfertigt keine Kündigung oder steht einer Einstellung entgegen.

Die Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich erklärten Organisation ist jedoch mit der Wahrnehmung einer Funktion mit Vorbildcharakter unvereinbar. Dies gilt umfassend bei schweren Rechtsverletzungen, die jedem Rechtsverständnis widersprechen oder bei rechtswidriger politischer Agitation, wenn dadurch der Betriebsfrieden gestört, die Reputation des Unternehmens oder Sicherheitsbelange beeinträchtigt sind.

Dabei kann auch ein Verhalten außerhalb des Arbeitsumfeldes zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen, wenn dieses den im DB Konzern festgelegten Grundsätzen und Werten entgegensteht und der Handelnde als Mitarbeitender der Deutschen Bahn oder deren Tochterunternehmen für Dritte erkennbar ist.

Soweit der Deutschen Bahn oder deren Tochterunternehmen Verhaltensweisen von Mitarbeitenden bekannt werden, die eine Verletzung der o. g. Grundsätze darstellen, werden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit arbeitsrechtliche Maßnahmen geprüft und erforderlichenfalls umgesetzt.